

kein anderer vorbereitet für die Herstellung einer neuen Ausgabe des Registerfragments der staufischen Kanzlei von 1239/40, die ihm vom Deutschen Historischen Institut in Rom übertragen worden war. Der vielversprechende Bearbeiter wurde ein Opfer des Krieges (vgl. den Nachruf von G. Opitz, DA. 8, 255 f.) in demselben Jahr 1943, in dem das neapolitaner Registerfragment verbrannte. Um so erfreulicher ist es, daß 1964 der letzte, lange verschollen gewesene Aufsatz Heupels wieder auftauchte und nun, von Gerd Tellenbach druckfertig gemacht, vorgelegt wird. — In seiner Einleitung kennzeichnet der Vf. das Registerfragment als eine Art Geschäftstagebuch, dessen formale Eigentümlichkeiten größere Beachtung verdienen, als ihnen in der älteren Forschung zuteil geworden ist. Sodann charakterisiert Heupel die einzelnen Schriften, bestimmt die Schreiberhände und geht den Gründen nach, die zur Unterteilung des Registers nach chronologischen und sachlichen Gesichtspunkten geführt haben. Diese Unterteilung wiederum ermöglicht wichtige Rückschlüsse auf die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Notare. Der letzte Abschnitt der Arbeit gilt den Rückverweisen im Text auf frühere Schreiben und den zusätzlichen Vermerken. In einem Anhang gibt der Vf. eine Übersicht über die Schreiber des Registerfragments in chronologischer Folge. — Auf S. 4 wäre vielleicht am Schluß von Zeile 10 eine Anmerkung 6a am Platze gewesen mit einem Hinweis auf Heupel, Der sizilische Großhof S. 132—135. H. M. S.

Věra Uhlířová, Zur Problematik der tschechisch verfaßten Urkunden der vorhussitischen Zeit, Arch. f. Diplomatik 11/12 (1965/66) 468—544. — Da das Eindringen der tschechischen Sprache in die Urkunden in der tschechischen Forschung noch nicht genügend gründlich untersucht worden ist, beschäftigte sich U. intensiver damit und legt hier das Ergebnis ihrer umgearbeiteten Diplomarbeit vor: bis zum Beginn des 14. Jh. war in den böhmischen Ländern das Lateinische die einzige Urkundensprache. Von 1370—1419, dem Beginn der Hussitenrevolution, sind 986 tschechische Urkunden (einschließlich der Deperdita) bekannt; dabei haben die Urkunden des Adels offensichtlich ein zahlenmäßiges Übergewicht. A. G.

Hermann M. Goldbrunner, Leonardo Brunis De militia. Bemerkungen zur handschriftlichen Überlieferung, QFIAB. 46 (1966) 478—487, ist eine ausführliche Besprechung des Buches von C. C. Bayley, War and society in Renaissance Florence. The De militia of Leonardo Bruni (Toronto 1961). Der Vf. gibt zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen zu der in Bayleys Buch enthaltenen Ausgabe des politisch-staatswissenschaftlichen Traktats Brunis von 1421. H. M. S.

Horst Fuhrmann, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, ZKG. 78 (1967) 15—66. — In seiner „Skizze“ untersucht Vf. die Frage, „wie häufig, in welchem Zusammenhang und in welcher Absicht in päpstlichen Texten, vor allem in Papstbriefen oder in der Umgebung des Papsttums, vom Ende des 9. bis zur Mitte des 11. Jh. Pseudoisidor angeführt oder auf ihn hingewiesen ist“. Er weist nach, daß mit Ausnahme der ersten 60 Jahre des 10. Jh. „es kaum ein Jahrzehnt gab, in dem nicht nach Pseudoisidor zitiert oder gehandelt worden ist“. Daß die pseudoisidorischen Dekretalen in Rom nicht verschollen waren (so Haller), „bedarf keines Wortes mehr“. A. G.

Othmar Hageneder, Über das Privilegium fori bei Innocenz III., Studia Gratiana 11 (1967) 447—459. — 1199 erhielt der Erzbischof von